

22.06.21**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

**Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV)
- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -**

Punkt 64 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Zuleitung der Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes folgende EntschlieÙung fassen:

,EntschlieÙung des Bundesrates zur Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV)

1. Der Bundesrat stellt fest, dass im Zusammenhang mit professionellen Sportveranstaltungen, deren regelmäßiges Ende in die Zeit nach 22:00 Uhr fällt, vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit bei Sportstättenbetreibenden und Genehmigungsbehörden besteht, ob diese von den Ausnahmeregelungen zu „seltenen Ereignissen“ umfasst sind und damit trotz bestehender Lärmschutzprobleme durchgeführt werden dürfen.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass aus Gründen der Traditionspflege und des allgemeinen kulturellen Wertes von Sportveranstaltungen möglichst umgehend Rechtssicherheit für die Durchführung dieser Ereignisse geschaffen werden muss.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob durch eine Klarstellung der Definition des „seltenen Ereignisses“ in Anhang 1 Nummer 1.5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) die erforderliche Rechtssicherheit geschaffen werden und die Interessen von Sportstättenbetreibern und Anwohnenden in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden können. Insbesondere sollte die Qualifizierung einer Sportveranstaltung als „seltenes Ereignisses“ nicht von einer besonderen, vom Normalbetrieb qualitativ abweichenden Betriebssituation abhängig sein, sondern die Begrenzung der Häufigkeit sollte allein entscheidend sein. Im Falle einer abschlägigen Prüfung bittet er die Bundesregierung, alternative Regelungen für eine Beseitigung bestehender rechtlicher Unsicherheiten vorzulegen.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus einen Dialog mit Spitzenverbänden des Sports sowie den zuständigen Gremien der Bund Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit dem Ziel zu initiieren, etwaige weitere Hemmnisse zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.‘